



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0324/2024		Datum: 11.06.2024	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.:	
Betreff: Satzung zur 32. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974			
Gremienweg:			
12.07.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 32. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974 in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 20.03.2024.

Begründung:

Anlässlich der Konstituierung des neuen Stadtrates soll die Hauptsatzung der Stadt Koblenz aktualisiert werden.

Die einzelnen Änderungen werden wie folgt begründet:

§ 2 a – Ältestenrat

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Richtigerweise heißt die Geschäftsordnung „Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse und der Ortsbeiräte.“

§ 3 - Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Ratsmitglieder

Die bisherige Fassung ist aufgrund der fehlenden Absätze unübersichtlich. Diese sind in der neuen Fassung berücksichtigt.

Zudem wurde der monatliche Grundbetrag auf den aktuellen Wert (338,00 EUR) abgeändert. Es kann hier auf die Unterrichtungsvorlage (UV/0283/2023) im Ältestenrat am 06.11.2023 verwiesen werden.

Vorbemerkung zu den Änderungen der §§ 4 und 4a:

Die Neuregelungen in den §§ 4 und 4a dienen lediglich der Klarheit und Übersichtlichkeit. Zudem wird eine Vereinheitlichung der Regelungen für die Beauftragten vorgenommen. Eine Veränderung in der Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigungen ist damit nicht verbunden. Es entstehen keine Mehrkosten zur bisherigen Regelung.

§ 4 – Sitzungsgeld

Zur Klarheit und Übersichtlichkeit wurde die Überschrift geändert.

Zudem wird der Absatz 3 in diesem Paragrafen gestrichen, da er ausschließlich Regelungen zum Beirat für Migration und Integration enthält.

Die Beauftragten sollen aus Gründen der Transparenz zukünftig alle im § 4a geregelt werden.

§ 4a - Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenamtsinhabende

Zur Klarheit und Übersichtlichkeit wurde die Überschrift geändert.

Im Absatz 1, der sich mit der monatlichen Aufwandsentschädigung befasst, wird der Beirat für Migration und Integration ergänzt, da dessen monatliche Aufwandsentschädigung bisher im § 4 geregelt war.

Zudem werden in den neuen Absätzen 2 und 3 die Regelungen für alle Ehrenamtsinhabende getroffen, die bislang nur für den Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration galten (siehe bisherige Regelung im § 4).

§ 6 – Auszahlung

Die Anpassung erfolgt, um die Satzung der gelebten Praxis anzupassen. Sitzungsgelder wurden schon immer monatlich im Nachhinein gezahlt.

Anlage/n:

Anlage 1: Satzung zur 32. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974

Anlage 2: Synopse zur 32. Änderungssatzung der Hauptsatzung